

- 1) Unsere Kriminalgerichte zu Gera, Schleiz und Lobenstein, ein jedes für den ihm zugewiesenen Bezirk, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 2 den Gemeindevorständen in den Städten zugewiesenen Straffälle
- 2) die Gemeindevorstände in den Städten für ihre Gemeindebezirke rücksichtlich der im §. 2 unter a, b und c aufgeführten Straffälle bezeichnet.

Die Gemeindevorstände in den Städten haben bei Verurteilung des zweiten Rückfalls (§. 2 unter c) zugleich die Ausweisung aus dem Lande auszusprechen.

§. 7.

Gegen die Entscheidungen der bezeichneten Behörden erster Instanz findet Rekurs an Unsere Regierung, welcher binnen drei Tagen nach erfolgter Publikation bei Verlust desselben anzumelden ist, statt. Bei der Entscheidung Unserer Regierung hat es sein Bewenden und ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 8.

Unsere Regierung hat das Geeignete anzuordnen, damit die bei jeder der im §. 6 bezeichneten Behörden vorkommenden Verurteilungen den übrigen bekannt werden.

§. 9.

Kriminalrechtlich kann die Ausweisung aus dem Lande ferner nur in den durch den Art. 29 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fällen erkannt werden.

Polizeiliche Ausweisungen von Ausländern auch in andern, als den in der vorstehenden Verordnung bezeichneten Fällen sind durch die Letztere keineswegs ausgeschlossen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beifügung Unseres Zürstlichen Insegelds.

Schloß Thallwitz, den 28. Juni 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Seiberra.